



A-Post
Gemeinderat Rüthi
Rathaus
9464 Rüthi

17. September 2014

Geschäft Nr. 14-4100

Gemeinde Rüthi: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baureglement**

Die Gemeinden Marbach, Oberriet, Rebstein und Rüthi haben entschlossen, ihre Baureglemente gemeinsam zu überarbeiten. Die neuen Reglemente enthalten neben einigen gemeindespezifischen mehrheitlich harmonisierte Bestimmungen.

Der Erlass wurde zweimal zur kantonalen Vorprüfung eingereicht (Berichte vom 18. Oktober 2013 und 22. Januar 2014). Die darin gemachten Hinweise wurden mehrheitlich berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat das Baureglement am 25. Februar 2014 erlassen, vom 4. März 2014 – 2. April 2014 öffentlich aufgelegt und vom 21. Mai 2014 – 19. Juni 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt. Gemäss Angaben der Gemeinde ist keine Einsprache eingegangen und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Nach der Auflage wurden am Erlass mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. September 2014 redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Dies betraf Art. 5 (Abgleich Zonenbezeichnungen Baureglement – Zonenplan) sowie Art. 27 (Präzisierung der aufzuhebenden Erlasse).

Mit diesem Erlass werden das Baureglement vom 9. April 1998 inkl. Nachtrag vom 13.10.2000 sowie Art. 44 des Baureglementes vom 3. Mai 1978 aufgehoben.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

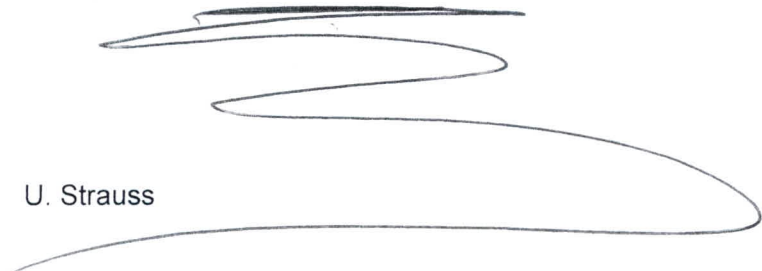
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Das Baureglement vom 9. April 1998 inkl. Nachtrag vom 13.10.2000 sowie Art. 44 des Baureglementes vom 3. Mai 1978 werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss



Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Aufgehobener Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik
- Amt für Kultur, Denkmalpflege